Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3252

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5356/65

Bonn, den 26. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Verlängerung der Verordnung Nr. 142/64/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke bis zum 30. September 1965.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 16. März 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht erfolgt.

Der Rat der EWG hat den Verordnungsvorschlag auf seiner Tagung vom 15./17. März 1965 im Grundsatz gebilligt. Die endgültige Verabschiedung in den Sprachen der Gemeinschaft wird auf der Ratstagung am 29. März 1965 erfolgen.

Dem Kommissionsvorschlag war eine schriftliche Begründung nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung Nr. . . ./65/EWG des Rats vom . . . März 1965 zur Verlängerung der Verordnung Nr. 142/64/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke bis zum 30. September 1965

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [2]), insbesondere auf die Artikel 14 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es wegen der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen noch nicht möglich war, eine endgültige Regelung zur Einführung eines für alle Mitgliedstaaten gleichen Systems der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke zu erlassen; in Erwartung eines Beschlusses des Rats über die Einführung einer solchen Regelung empfiehlt es sich, die bis zum 31. März 1965 geltenden Bestimmungen bis zum 30. September 1965 zu verlängern, nach denen die Grenzen der Erstattungen bei der Erzeugung festgelegt werden, welche die Mitgliedstaaten für jedes Erzeugnis gewähren können —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 574

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rats [3]) wird das Datum 31. März 1965 durch das Datum 30. September 1965 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 169 vom 27. Oktober 1964, S. 2673

Geschehen zu Brüssel am März 1965

Im Namen des Rats
Der Präsident